



Bern, 15.07.2014

No 323.0.7.2014.1

Zirkular

D. 30

Freihandelsabkommen Schweiz-China; Vorgehen bei Vorlage von sog. *Certificates of Origin*, welche von einer nicht notifizierten Visumstelle ausgestellt worden sind

Am 1.7.2014 ist das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China in Kraft getreten. Als bisher einzige Visumstelle ist der *China Council for the Promotion of International Trade* (CCPIT) zur Beglaubigung von sog. *Certificates of Origin* zuständig (s. Punkt 4 des Merkblatts zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Ursprungsnachweisen; www.ezv.admin.ch/dokumentation/04033/04937/05571/index.html?lang=de).

Die bisher zuständigen Visumstellen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten von Entwicklungsländern (APS), die *Entry-Exit Inspection and Quarantine Bureaus* (AQSIQ) sind **bis zum heutigen Zeitpunkt durch China nicht für das Freihandelsabkommen als Visumstellen notifiziert** worden.

Es wurde festgestellt, dass die verschiedenen Büros der AQSIQ seit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens *Certificates of Origin* gemäss Freihandelsabkommen validieren. **Von der AQSIQ validierte *Certificates of Origin* sind nicht gültig und können nicht für eine Präferenzveranlagung verwendet werden.** Solche Sendungen sind entweder definitiv zum Normalansatz zu veranlagern oder es ist die provisorische Veranlagung zu beantragen.

Für Präferenzveranlagungen, die aufgrund von formell ungültigen *Certificates of Origin* vorgenommen wurden, sind im Moment keine Massnahmen zu treffen.

Sobald die Lage betreffend den Visumsstellen geklärt ist, wird die Eidg. Zollverwaltung umgehend mittels Zirkular informieren.

Form. A aus China sind für Sendungen, die nach dem 1.7.2014 angemeldet wurden bzw. werden, nicht mehr gültig. Massgebend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld.